

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zwei, unter thunlicher Beachtung des Vertrauens der Streittheile.

Unter seinem Vorsitze werden sohin von ihm und diesen 2 Gliedern beide Theile gehört, — die Wahrheit der Angaben erhoben, und wenn keine Ausgleichung erzielt wurde, ein Erkenntniß gefällt und protokolliert.

Jede Partei kann eine Ausfertigung davon verlangen, welche im Namen des Genossenschafts-Vorstandes zu ertheilen, und von den 3 Schiedsrichtern zu fertigen ist.

Bleibt bei erster Vorladung ein Theil ohne erwiesenes Hinderniß aus, so zahlt er 5 fl. Ordnungs-Strafe, wird nochmal vorgeladen und bei seinem abermaligen Ausbleiben, als des Unrechtes geständig erkannt.

Bleiben beide Theile aus, so ist der Gegenstand als für immer beglichen zu erachten.

Betrifft die Streitsache Glieder und Gehilfen oder Lehrlinge, oder nur Gehilfen und Lehrlinge, so bestimmt der Vorsteher 1 Mitglied und 1 Gehilfen aus den von der Versammlung erwählten Schiedsrichtern, auch mit thunlicher Bedachtnahme auf das Vertrauen der Streittheile, und verfährt in gleicher Weise.

Kein Gewerbetreibender darf dem Gehilfen oder Lehrlinge das Erscheinen vor dem Schiedsgerichte verbieten.

Lehrlinge sollen unter Beistand der Eltern, Vormünder, oder in deren Abwesenheit, mit einem unbefangenen Beistande aus der Genossenschaft erscheinen.

Ordnungs-Strafen.

21. Verletzungen der Genossenschafts-Vorschriften, welche nicht Gegenstand der schiedsrichterlichen Verhandlung geworden sind, als:

Ausbleiben von Versammlungen,